

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 30 (1957)

Heft: 6

Rubrik: Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariates

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lich, wenn sich alle Beteiligten bemühen, selbstlos zusammenzuarbeiten. In diesem Sinne muss sich der Verkehr zwischen den Verpflegungsformationen und der Truppe in einer Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens abwickeln. Oberste Pflicht der Verpflegungstruppe bleibt dabei immer, der Truppe zu dienen. Diese ihrerseits muss aber alles daransetzen, um jener die Aufgabe zu erleichtern. Herrscht im ganzen Nachschubwesen dieser Geist, so wird die Truppe jederzeit mit einwandfreien Verpflegungsmitteln beliefert werden, womit ein wesentlicher Beitrag zur Hebung der Moral und damit zur Stärkung der Einsatzbereitschaft der Truppe geleistet wird.



Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariates

Änderung der administrativen Weisungen des Oberkriegskommissariates Nr. 2, gültig ab Januar 1957.
Verpflegungswesen, Ziffer 5 der Umrechnungspreise:

Ab 1. Mai 1957 beträgt der Umrechnungspreis für Fleisch Fr. 1.10 je Portion zu 250 g.

Personelles

Militärische Beförderungen

Mit Brevetdatum vom 19. April 1957 wurde befördert:

zum Hauptmann Qm.

Jaques Gaston, Bern.

Die Zentral- und Sektionsvorstände des Schweizerischen Fouriersverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen, Redaktion und Verlag gratulieren!

Fachtechnische Ecke

«Fachtechnische Fragen aller Art können jederzeit in dreifacher Ausfertigung dem Präsidenten der Zentraltechnischen Kommission, Fourier Bossert Rudolf, Arlesheimerstrasse 17, Basel, eingereicht werden.

Die Geschehnisse, die einer Frage zugrunde liegen, müssen genau beschrieben werden. Die Frage wird von der ZTK im Rahmen dieser Rubrik beantwortet. Der Name des Fragestellers soll nur als Absender auf dem Briefumschlag aufgeführt werden. Die mit der Beantwortung beauftragten Stellen erfahren also den Namen eines Fragestellers nicht.

Die Benützung dieser «Fachtechnische Ecke» steht nicht nur den Mitgliedern des SFV, sondern überhaupt allen Lesern unseres Verbandsorgans offen.»

Antworten auf die in der Aprilnummer des «Fourier» erschienenen Fragen

1. Frage Wie ist der Ablauf der Behandlung und Verrechnung von Kantonnementsstroh, das als Stallstroh Verwendung findet?

Antwort:

A) Das alte Kantonnementsstroh wurde abgewogen

- a) bei der Gemeindebehörde die betreffende Kantonnementsabrechnung des früheren Rf. zur Einsicht verlangen und nochmals die gleiche 50 %ige Summe von Kantonnementsstroh bezahlen;
- b) das jetzige Gewicht des alten Kantonnementsstroh in die betreffenden Belege für Stallstroh der Buchhaltung eintragen;